

Finanzausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
- Der Vorsitzende -

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

per E-Mail: [finanzausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:finanzausschuss@landtag.ltsh.de)

---

Unser Zeichen: 20.02.215 zi-ra  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 19. November 2021

## **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022, Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 19/3201)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Anmerkungen:

### **I. Zu Art. 2 und 3 Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes**

1. *Zur Änderung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 FAG (Art. 2)*

Der Änderung wird zugestimmt.

2. *Zur Änderung des § 3 Abs. 3 Satz 2 (neu) und § 4 Abs. 2 Nr. 8 (Art. 3)*

Die Erhöhung der Mittel für die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 33 FAG wird im Grundsatz als erster Schritt begrüßt auch um die Versorgung von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern in den Kreisen Schleswig-Flensburg und Nordfriesland durch neue Frauenhausplätze sicherzustellen.

Allerdings ist aus städtischer Sicht festzustellen, dass die im FAG bereitgestellten Mittel nicht ausreichen werden, um die aus der Bedarfsanalyse resultierenden zusätzlichen Frauenhausplätze insgesamt auskömmlich zu finanzieren,

insbesondere da bereits jetzt zum Teil hohe kommunale Finanzierungsanteile aufgebracht werden.

Insoweit bedarf es für die auf der Grundlage der Bedarfsanalyse erforderliche Ausweitung der Frauenhausplätze in Schleswig-Holstein einer zusätzlichen Finanzierung aus Landesmitteln, die auch den hohen eigenen Finanzierungsanteilen von einzelnen Kommunen in Schleswig-Holstein Rechnung trägt.

3. *Zur Änderung des § 26 (Art. 3)*

Der Änderung wird aus Sicht des Städteverbandes Schleswig-Holstein zugestimmt.

**II. Zu Art. 5 - Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

1. *Zu Ziffer 4.*

Grundsätzlich begrüßen wir die vorgesehene Änderung der Regelung in § 4 zum Wahlverfahren der Kreiselternervertretungen, regen jedoch an, in der Neufassung klar zu regeln, in welchem Umfang der örtliche Träger Unterstützungsleistungen erbringt.

Folgende Formulierung für den Absatz 1, Satz 7 und 8 wird vorgeschlagen:  
*„Die Kreiselternervertretung ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Wahl zur Kreiselternervertretung. Sie wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Form von räumlichen und personellen Ressourcen (z.B. Räume, Wahlhelfer) unterstützt. Der örtliche Träger meldet die gewählte Kreiselternervertretung an die Landeselternervertretung und das Ministerium.“*

Auch wenn der örtliche Träger der Jugendhilfe zukünftig nur noch unterstützend tätig wird, wäre eine praktikable, datenschutzkonforme Regelung zum Datenaustausch zwischen Kreiselternervertretung und örtlichen Träger der Jugendhilfe wünschenswert.

2. *Zu Ziffer 7.*

Wir begrüßen die Möglichkeit durch den neuen Satz 3 in § 17 Abs. 2 im Einzelfall bei besonderem pädagogischem Bedarf Jugendliche auch nach Vollendung des 14. Lebensjahres in einer Hortgruppe zu betreuen, allerdings darf die Finanzierung nicht einseitig zu Lasten des örtlichen Trägers gehen.

Wir schlagen vor, die Jugendlichen, für die eine Ausnahme vom örtlichen Träger erteilt wird, den Kindern nach § 17 Absatz 1 Nr. 4 gleichzustellen und damit in die Förderung aufzunehmen. Insofern müsste § 17 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend geändert werden.

3. *Zu Ziffer 8.*

In § 18 Abs. 5 wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet, ein befristetes Betreuungsverhältnis nicht zu verlängern, wenn das Kind zum Schuljahresbeginn in die Schule eintritt. Dies wird ausdrücklich begrüßt, allerdings bleibt ein gleichgelagertes Problem bestehen, das ebenfalls ein Kind bei gegenüber den gemeindeangehörigen Kindern bei der Verteilung der Kita-Plätze bevorzugt:

Ein zweijähriges Kind kann nach einem Umzug in eine andere Wohngemeinde weiterhin nach der Krippenzeit auch während der Elementarzeit in der Einrichtung der Standortgemeinde verbleiben. Dies gewährt dem (dann) auswärtigen Kind einen Vorteil gegenüber Wohngemeindekindern bei Platzvergabe in der Anschlussbetreuung in den Kohorten. Eine Beendigungsmöglichkeit mit Erreichen der Betreuung in der jeweiligen Kohorte, die wir ausdrücklich befürworten, könnte auch diese Thematik für alle Beteiligten zielführender lösen.

4. *Zu Ziffer 9.*

Die in § 19 Abs. 8 KiTaG ergänzte Vorschrift zur Erweiterung der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendhilfeträger und anderen Personen, Diensten und Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, orientiert sich an den Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzgesetzes und wird als sinnvoll erachtet. Die Regelung des Kinder- und Jugendschutzgesetzes halten wir im Hinblick auf eine inklusivere Ausrichtung in der Kindertagesbetreuung durchaus für zielführend. Hier stellt sich allerdings die Frage nach der Möglichkeit einer Messbarkeit im Hinblick auf die Erfüllung von Fördervoraussetzungen.

5. *Zu Ziffer 10.*

Wir halten es im Hinblick auf Nachhaltigkeit und den bestehenden Fachkräftemangel für angemessen, erfahrene Fachberatungskräfte weiterhin als solche einzusetzen und hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen. Bei der Änderung zu a) – Satz 4 – wird nicht deutlich, ob dies auch für Mitarbeitende zutrifft, die vier Jahre als Fachberater/in für die Kindertagespflege bei einem örtlichen Träger tätig gewesen sind.

6. *Zu Ziffer 13 a)*

Die Beschränkung zur Erhöhung der Gruppengrößen bei altersgemischten Gruppen auf ein Kind ist unseres Erachtens nicht nachvollziehbar. Bei § 25 Abs. 3 handelt es sich um eine Kann-Vorschrift, der Einrichtungsträger entscheidet auf der Grundlage pädagogischer Aspekte, ob ein Kind mit 30 Monaten wie ein über dreijähriges Kind betreut werden kann. Im Einzelfall kann dies bei mehreren Kindern einer Gruppe der Fall sein, so dass eine Beschränkung der pädagogischen Entscheidung des Einrichtungsträgers nicht sinnvoll erscheint.

Alternativ sollte geprüft werden – analog zur Regelung des § 17 Abs. 4 für Elementargruppen - bis zu zwei unterdreijährige Kinder in einer altersgemischten Gruppe einfach zu zählen.

7. *Zu Ziffer 13.b)*

Die Klarstellung, dass die Reduzierung der Gruppengröße losgelöst ist von der Bewilligung von Eingliederungshilfeleistungen wird befürwortet.

Im Hinblick darauf, die Bereitschaft von Trägern, Kinder mit besonderem Förderbedarf zu betreuen, zu erhöhen, sollte über Möglichkeiten nachgedacht werden, wie mit Gruppenstärkungssituationen umgegangen wird, die dadurch entstehen, dass sich im Laufe der Betreuung herausstellt, dass ein Kind einen besonderen Förderbedarf hat, eine Reduzierung im Rahmen des Gesetzes aber nicht mehr möglich ist. Hier stellt sich die Frage, inwiefern hier zusätzliche Personalressourcen vom Land finanziert werden müssten.

8. *Zu Ziffer 14.*

Die in § 31 vorgesehene Reduzierung des Elternbeitrages zum 01.01.2022 für unter dreijährige Kinder ist aus Sicht der Eltern in jedem Fall zu begrüßen, allerdings wird dies zu einem (weiteren) erhöhten Druck auf die Kommunen führen, weitere Kita-Plätze für unter dreijährige Kinder zu schaffen.

Dies wird nur dann gelingen können, wenn die Betriebskostenzuschüsse über das SQKM ansteigen und der Wohngemeindeanteil sinkt.

Weiterhin müssen auch Investitionskostenzuschüsse zur Verfügung gestellt werden für neu zu schaffende Plätze, aber auch für die Verbesserung der Qualität vorhandener Plätze.

In der Beratung im Fachgremium zur Anpassung der Fördervoraussetzungen wurden viele weitere Änderungsvorschläge für das KiTaG diskutiert, die bedauerlicherweise keinen Eingang in das Gesetzgebungsverfahren gefunden haben. Aus Sicht unserer Mitglieder sind viele der von uns bereits in die Beratungen des Fachgremiums eingebrachten Änderungsvorschläge sinnvoll und sollten entsprechend Berücksichtigung finden. Dies sind insbesondere:

a. *Förderfähigkeit von mittleren altersgemischten Randzeitengruppen*

Ziel des KiTaG ist es, dass Betreuungsangebote sich auch in Bezug auf den zeitlichen Umfang nach den Bedarfen der Eltern richten. Dem entgegen steht das Bedürfnis der Träger der örtlichen Jugendhilfe, möglichst wirtschaftlich darstellende Gruppen in den Kitas zu bilden, d.h. eine hohe Auslastung der Gruppen zu erreichen.

Zur Bildung von gut ausgelasteten Randzeitengruppen ist eine weitere Differenzierung der Platzzahl notwendig. Schon die Aufnahme der kleinen altersgemischten Randzeitengruppe hat das Bilden von ausgelasteten Gruppen

deutlich erleichtert, dies würde sich durch die zusätzliche Differenzierung noch weiter verbessern.

In den Diskussionen im Fachgremium wurde insbesondere über die Personalausstattung einer mittleren altersgemischten Gruppe teilweise kontrovers diskutiert, denn bei einem Betreuungsschlüssel von 1,5 würde diese Betreuungskonstellation bedeuten, dass eine einzelne Fachkraft die Kinder zeitweise allein betreut. (Dieses Problem stellt sich im Übrigen auch bei den mittleren Kindergarten- und Vorkindertagesstätten). (Dieses Problem stellt sich im Übrigen auch bei den mittleren Kindergarten- und Vorkindertagesstätten).

Vorstellbar wäre, die Anzahl der unter Dreijährigen in der mittleren altersgemischten Gruppe auf höchstens drei Kinder festzuschreiben. Dann würde lediglich für einen kurzen Zeitraum in einer Randzeit eine Kraft drei unter Dreijährige und neun Elementarkinder betreuen.

*b. Finanzierung von eingruppigen Einrichtungen*

Bereits bei der aktuellen Finanzierung wird gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 KiTaG bei eingruppigen Einrichtungen sowohl für die Erst- als auch für die Zweitkraft die Entgeltgruppe S 8a zugrunde gelegt. Dies wird ausdrücklich begrüßt, allerdings werden damit andere bestehende Problemlagen für kleine Einrichtungen nicht gelöst.

§ 26 Abs. 1 KiTaG sieht einen Betreuungsschlüssel von einer Fachkraft in kleinen Gruppen vor, unabhängig davon muss nach § 26 Abs. 4 KiTaG die Zahl der anwesenden Fachkräfte die Anzahl der geöffneten Gruppen übersteigen; das heißt auch während der Randzeiten müssen zwei Fachkräfte anwesend sein.

Dies gilt auch, wenn beispielsweise Teilgruppen einen Ausflug machen: Fünf Kinder wollen mit einer Erzieherin den Wochenmarkt besuchen oder eine benachbarte Schule zur Vorbereitung auf die Einschulung. In diesem Zeitraum müssen in der Kindertagesstätte weiterhin mindestens zwei Fachkräfte anwesend sein. Diesen Betreuungsschlüssel können kleine Einrichtungen in dem erwähnten Beispielfall nicht umsetzen. Bei einer Abweichung von der Regelung bestehen große Ängste, der Aufsichtspflicht nicht zu genügen und bei Unfällen/Unglücken dadurch in zusätzliche Haftungsrisiken zu gehen.

Sowohl die Kommunen als auch das Land sind an einem vielfältigen Betreuungsangebot von unterschiedlichen Trägern von Kindertageseinrichtungen interessiert. Es gibt landesweit sehr viele ein- und zweigruppige Einrichtungen, bei denen es sich teilweise um Kinderläden und Elterninitiativen handelt, die seit vielen Jahren bestehen und sehr beliebt sind bei den Eltern. In diesen kleinen Einrichtungen ist die Leitungskraft nur zu einem bzw. zwei Fünfteln von der Gruppenarbeit freigestellt. Oft übernimmt die Leitungskraft die Rolle der zweiten anwesenden Fachkraft.

Durch die geringe Freistellung vom Gruppendienst kann die Leitungskraft nicht Früh- und Spätdienste als zweite Fachkraft komplett abdecken. Somit ist es notwendig, dass eine weitere Fachkraft (ausschließlich) durch die Standortgemeinde gefördert wird, sowohl in den Randzeitengruppen und auch zu Zeiten, in denen die Gruppen nicht voll ausgelastet sind.

Die Refinanzierung des Landes erfolgt pro Kind und Stunde, der Mehraufwand der Förderung der kleinen Kindertageseinrichtungen findet in der Refinanzierung des Landes aber keine Berücksichtigung und bedeutet einen erheblichen Mehraufwand für die Standortgemeinden.

Hier ist dringender Handlungsbedarf, um auch künftig den (qualitativen) Bestand von kleinen Einrichtungen in Schleswig-Holstein sicherzustellen und nicht einseitig die Standortgemeinden damit finanziell zu belasten.

Vorstellbar aus unserer Sicht wäre, dass eine zusätzliche Zweitkraft im Umfang von drei Viertel der Öffnungszeiten über das SQKM finanziert wird.

*c. Förderung in Kindertagespflege*

Nach § 44 Abs. 6 ist eine Förderung eines Kindes in der Kindertagespflege über das dritte Lebensjahr hinaus bis zum Schuleintritt möglich. Dies ist jedoch im Setting der Kindertagespflege pädagogisch nicht sinnvoll und widerspricht gleichzeitig dem § 24 Abs. 3 S.1 SGB VIII, wie auch dem Inhalt des KiTaG an anderen Stellen (siehe § 5 und § 43). Weiterhin wird in der Praxis bereits jetzt deutlich, dass durch diese Regelung dringend benötigte Plätze für Unterdreijährige „entfallen“ und es aufgrund sinkender Elternbeiträge ab dem dritten Lebensjahr zu Mehrkosten für die Kommune kommen wird.

Daher regen wir an, eine Formulierung aufzunehmen, die deutlich macht, dass Kinder bis zum Schuleintritt nicht ausschließlich in Kindertagespflege gefördert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Ziertmann  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied